

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1293 der Kommission vom 29. Juli 2019 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 hinsichtlich der Liste der Gebiete und Drittländer in Anhang II und des Musters der Tiergesundheitsbescheinigung für Hunde, Katzen und Frettchen in Anhang IV**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 204 vom 2. August 2019)

Seite 11, Anhang III zur Änderung von Anhang IV Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013, Teil II der Bescheinigung, erste Alternative der Nummer II.3, einleitender Satz:

Anstatt: „Die in Feld I.28 bezeichneten Tiere sind jünger als 12 Wochen und nicht gegen Tollwut geimpft, oder sie sind 12-16 Wochen alt und gegen Tollwut geimpft, doch seit Abschluss der Tollwut-Erstimpfung, durchgeführt gemäß den Gültigkeitsvorschriften in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 ⁽⁴⁾, sind mindestens 21 Tage vergangen, und“

muss es heißen: „Die in Feld I.28 bezeichneten Tiere sind jünger als 12 Wochen und nicht gegen Tollwut geimpft, oder sie sind 12-16 Wochen alt und gegen Tollwut geimpft, doch seit Abschluss der Tollwut-Erstimpfung, durchgeführt gemäß den Gültigkeitsvorschriften in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 ⁽⁴⁾, sind nicht mindestens 21 Tage vergangen, und“.
